

Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck - Feuerwehrentschädigungssatzung (FES)-

Aufgrund der §§ 8, 11, 30,31,35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 der Kommunalverfassung für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.05.2014 in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck , auf seiner Sitzung am 19.12.2016 die nachfolgende Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck- beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung findet für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck Anwendung.

§ 2 Entschädigung für Einsätze und Ausbildungsdienste

- (1) Die aktiv tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck erhalten für Einsätze einen Auslagenersatz von 8,00 € pro Einsatz. Die Zahlung des Auslagenersatzes beinhaltet die Auslagen für Energie der Rufmeldeempfänger, der Fahrtkosten zum Gerätehaus und zurück sowie zusätzliche persönliche Aufwendungen.
- (2) Atemschutzgeräteträgern wird, unter der Voraussetzung einer gültigen ärztlichen Untersuchung (G26.3) und dem jährlichen Durchlaufen der Übungsstrecke in der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Stendal, für Einsätze unter Pressluftatmer aufgrund des besonderen hohen persönlichen Aufwandes und hohen Risikos eine pauschale Entschädigung von 8,00 € zusätzlich zur Entschädigung nach Abs. 1 gewährt.
- (3) Für jede nachgewiesene Übungen bzw. Ausbildung am Dienstabend auf der Grundlage eines Ausbildungsplanes gemäß der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 in der jeweils gültigen Fassung erhalten die aktiv tätigen Angehörigen eine Entschädigung von 5,00 € pro Ausbildung oder Übung. Mindestdauer der jeweiligen Ausbildung 2x45min. Der Ausbildungsplan ist bis zum 15.12. des Vorjahres im Fachamt einzureichen.

- (4) Auf Antrag des Ortswehrleiters erhalten die Freiwilligen Feuerwehren der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck einen Zuschuss für kameradschaftliche Zwecke.
Die Höhe des Zuschusses beträgt 10,-€ für jedes Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr.
Als Berechnungsgrundlage wird die Jahresstatistik des Vorjahres mit dem Bezugsdatum 31.12. verwendet.
- (5) Die vollständig ausgefüllten Einsatzberichte (Abs. 1 und Abs.2) und die Tätigkeitsnachweise (Abs.3) sind spätestens am zweiten Werktag nach dem Einsatz oder der Übung beim Ordnungsamt der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck einzureichen. Eine unterschriebene Teilnehmerliste ist als Anlage hinzuzufügen. Die Richtigkeit wird durch den Verbandsgemeinewehrleiter festgestellt.

§ 3

Entschädigungsansprüche für entgangenen Verdienst

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht bei Antragsstellung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls.
- (2) Der Ersatz von Verdienstausfall wird für die Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt.
- (3) Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Der Pauschalsatz für Selbständige beträgt 16,00 Euro pro Stunde.
- (4) Entschädigungsansprüche privater Arbeitgeber wegen Lohnfortzahlung für ihre Arbeitnehmer während des Einsatzdienstes, werden grundsätzlich nur auf Antrag gewährt. Gleiches gilt für die Ansprüche der Nichtselbständigen und Selbständigen.

§ 4 **Aufwandsentschädigung von Funktionsträgern**

- (1) Die nachfolgend genannten Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck erhalten folgende zusätzliche pauschale Entschädigung pro Monat:

Mehrfachfunktionsträger erhalten Mehrfachzahlungen

Nr.1 Verbandsgemeindewehrleitung:

Verbandsgemeindewehrleiter	200,00 €
Stellv. Verbandsgemeindewehrleiter	150,00 €
Ausrückbereichsleiter	100,00 €
Verantwortlicher Öffentlichkeitsarbeit	25,00 €
Verbandsgemeindejugendfeuerwehrwart	70,00 €

Nr.2 Ortswehrleiter und Stellvertreter:

Ortswehrleiter	100,00 €
Stellv. Ortswehrleiter	50,00 €

Nr.3 sonstige Funktionsträger:

Jugendfeuerwehrwart	30,00 €
Kinderfeuerwehrwart	25,00 €
Gerätewart	30,00 €
Stellv. Gerätewart	15,00 €

- (2) Mit den Leistungen nach Absatz 1 sind alle mit der Funktion verbundenen Auslagen abgegolten.

§ 5 **Aufwandsentschädigung bei Verhinderung**

- (1) Wird die ehrenamtliche Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für diesen Zeitraum. Diesen Anspruch erringt der Stellvertreter dieser Funktion, wenn er länger als einen Monat die ehrenamtliche Funktion ausübt. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschalisierte Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch entsteht, um 1/30 gekürzt.
- (3) Die in dieser Satzung aufgeführten
- (4) Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 6

Honorare für Brandsicherheitswache und Ausbilder

- (1) Honorare für Brandsicherheitswachen und Ausbilder werden anhand der Honorarordnung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck abgerechnet.

§ 7

Fälligkeit der Entschädigung

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung für Funktionsträger wird monatlich gezahlt.
- (2) Das Honorar für geleisteten Brandsicherheitswachdienst wird im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (3) Das Honorar für Ausbilder wird nach Abschluss des betreffenden Lehrgangs im darauf folgenden Monat gezahlt.
- (4) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für Einsätze sowie für Dienste und Übungen erfolgt Quartalsweise zum Ende des nachfolgenden Monats.

§ 8

Reisekostenvergütung

- (1) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Aufwendungen für Dienstreisen in der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.
- (2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Kosten für Dienstreisen außerhalb der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck, soweit diese in der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit begründet sind und mit schriftlicher oder elektronischer Zustimmung des Verbandsgemeindebürgermeisters erfolgen. Die Zustimmung ist nur für den jeweiligen Einzelfall zu erteilen.

§ 9 Zuwendung für erlangte Qualifikationen und besondere Leistungen

- (1) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg -Goldbeck wird aufgrund erfolgreich abgeschlossener Qualifizierung eine einmalige Zuwendung gewährt:

Qualifikation Truppmann I	25,00 €
Qualifikation Truppmann II	25,00 €
Qualifikation Sprechfunker	25,00 €
Qualifikation Atemschutzgeräteträger	50,00 €
Qualifikation Truppführer	25,00 €
Qualifikation Technische Hilfeleistung	50,00 €
Qualifikation ABC Einsatz	50,00 €
Qualifikation Gruppenführer	50,00 €
Qualifikation Zugführer	100,00 €
Qualifikation Verbandsführer	200,00 €

- (2) Zur Anerkennung herausragender, besonderer, persönlicher Leistungen bei der Rettung von Menschenleben, bei der Bekämpfung von Bränden und bei der technischen Hilfeleistung im Einsatzdienst, kann aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Arneburg-Goldbeck auf Antrag und auf Beschluss der Verbandsgemeindewehrleitung und mit Zustimmung des Verbandsgemeindebürgermeisters, eine einmalige Zuwendung in Höhe von 100,00 Euro gewährt werden.

§ 10 Verpflegungskosten

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck erhalten für die Teilnahme an Übungen und Ausbildungstagen eine Verpflegung für jeden Ausbildungstag der Standort- bzw. Kreisausbildung, Landesausbildung und je Übung. Voraussetzung hierfür ist eine Übung bzw. Ausbildung mit mindestens 8 Unterrichtseinheiten á 45min.
- (2) Für die angemessene Verpflegung sind die entstandenen Kosten im vollen Umfang von der Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck zu übernehmen. Diese müssen im Vorfeld vom Fachamt genehmigt worden sein.

§ 11 Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband

Die Beiträge zum Kreisfeuerwehrverband werden durch die Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck gezahlt.

